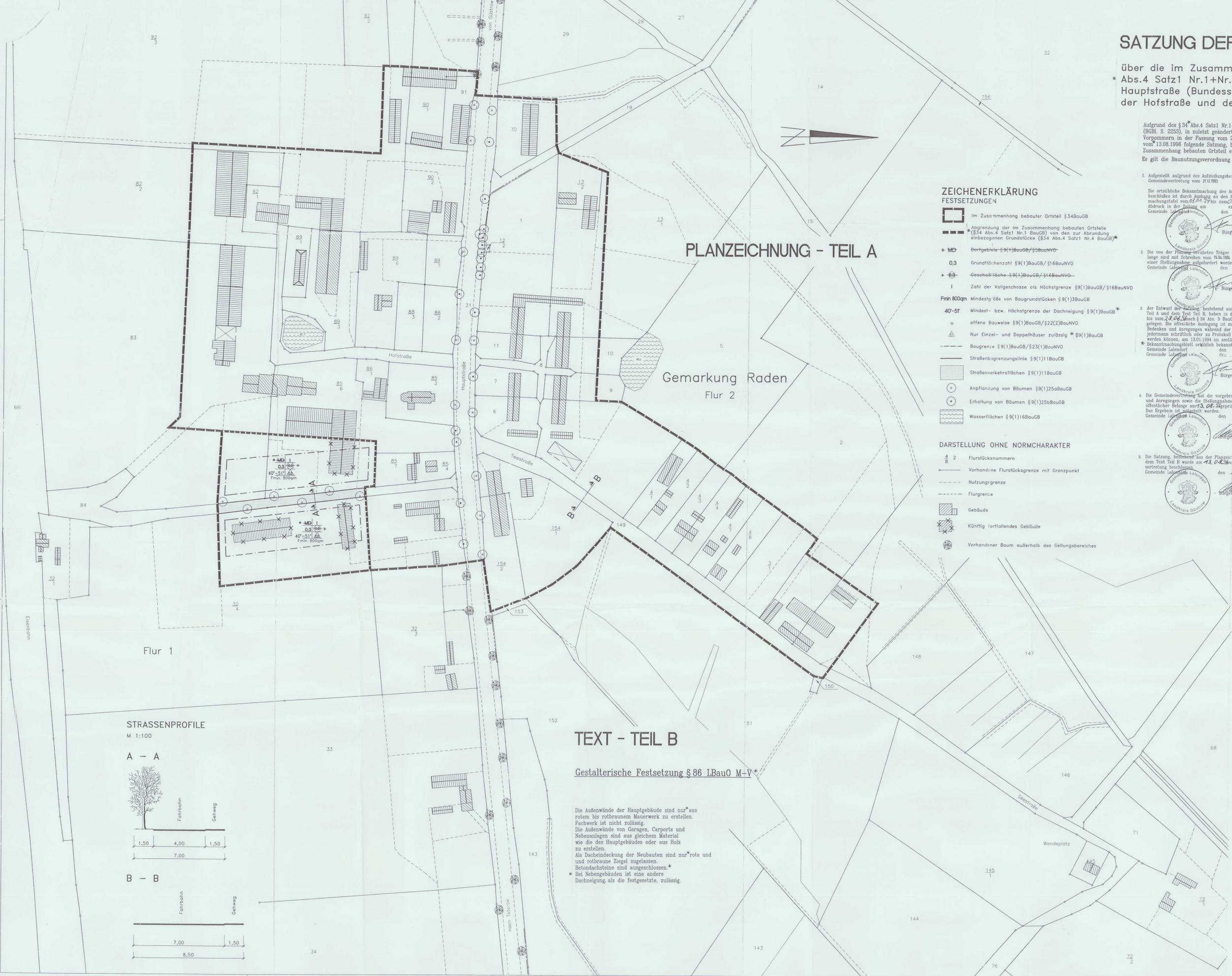


SATZUNG DER GEMEINDE LALENDORF

über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß § 34 Abs.4 Satz1 Nr.1+Nr.3 BauGB) für das Gebiet: **Beidseitig der Hauptstraße (Bundesstraße 104), einseitig der Seestraße, der Hofstraße und der Ortsverbindungsstraße nach Mamerow.**

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz1 Nr.1+Nr.3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), in zuletzt geänderter Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 26.04.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.08.1996 folgende Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und Text-Teil B, über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:
Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990.



PLANZEICHNUNG - TEIL A

Gemarkung Raden
Flur 2

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil § 34 BauGB
- Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs.4 Satz1 Nr.1 BauGB) von den zur Abrundung einbezogenen Grundstücke (§ 34 Abs.4 Satz1 Nr.4 BauGB)*
- MB** Dorfgebiete § 9(1) BauGB / § 55 BauNVO
- 0.3** Grundflächenzahl § 9(1) BauGB / § 16 BauNVO
- 6.5** Geschöshöhe § 9(1) BauGB / § 16 BauNVO
- 1** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9(1) BauGB / § 16 BauNVO
- Fmin 800qm** Mindestgröße von Baugrundstücken § 9(1) BauNVO
- 40-5T** Mindest- bzw. Höchstgrenze der Dachneigung § 9(1) BauGB*
 - offene Bauweise § 9(1) BauGB / § 22(2) BauNVO
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig * § 9(1) BauGB
 - Baugrenze § 9(1) BauGB / § 23(1) BauNVO
 - Straßenabgrenzungslinie § 9(1) BauGB
 - Straßenverkehrsflächen § 9(1) BauGB
 - Anpflanzung von Bäumen § 9(1) BauGB
 - Erhaltung von Bäumen § 9(1) BauGB
 - Wasserflächen § 9(1) BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- 4/8** Flurstücksnummern
- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- Nutzungsgrenze
- Flurgrenze
- Gebäude
- Künftig ortfallendes Gebäude
- Vorhandener Baum außerhalb des Geltungsbereiches

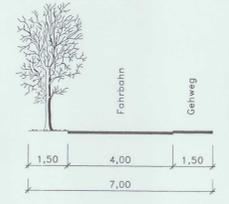
TEXT - TEIL B

Gestalterische Festsetzung § 86 LBauO M-V*

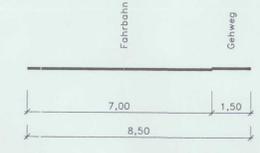
Die Außenwände der Hauptgebäude sind nur aus rotem bis rotbraunem Mauerwerk zu erstellen. Fachwerk ist nicht zulässig.
Die Außenwände von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind aus gleichem Material wie die des Hauptgebäudes oder aus Holz zu erstellen.
Als Dacheindeckung der Neubauten sind nur rote und rotbraune Ziegel zugelassen. Betondachsteine sind ausgeschlossen.*
Bei Nebengebäuden ist eine andere Dachneigung, als die festgesetzte, zulässig.

STRASSENPROFILE M 1:100

A - A



B - B



Übersichtskarte



1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.12.1993

2. Die von der Planungsträger (öffentlicher Belang) sind mit Schreiben vom 13.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dieses wurde mit Verfügung des Landrats vom Kreis Güstrow am 02.02.97 bestätigt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Gemeinde Lalendorf den 13.02.97

3. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, haben in der Zeit vom 21.02.96 bis zum 28.02.96 nach § 34 Abs. 5 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.01.1994 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt öffentlich bekanntgemacht worden. Gemeinde Lalendorf den 15.09.96

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.08.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Gemeinde Lalendorf den 15.09.96

5. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B wurde am 13.08.1996 von der Gemeindevertretung beschlossen. Gemeinde Lalendorf den 15.09.96

6. Die Satzung ist nach § 22 Abs. 3 BauGB am 02.11.96 dem Landrat des Kreises Güstrow angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 13.11.1996 erklärt, dass er die Verletzung der Rechtsvorschriften geltend macht. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Gemeinde Lalendorf den 13.02.97

7. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.97 ausser Raum. Dieses wurde mit Verfügung des Landrats vom Kreis Güstrow am 02.02.97 bestätigt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Gemeinde Lalendorf den 13.02.97

8. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B wird hiermit ausgeteilt. Gemeinde Lalendorf den 13.02.97

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.02.97 (vom bis zum) öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) gleichzeitige und die örtlichen Bauvorschriften genehmigt zu Kraft getreten. Gemeinde Lalendorf den 13.02.97

Geändert gemäß Genehmigung des Herrn Landrat vom 13.11.1996. Gemeinde Lalendorf den 13.02.97

Bauherr :
Gemeinde Lalendorf
Der Bürgermeister
(Amt Lalendorf)

INGENIEURBÜRO
Becken - Sney - Kühn
Am Mühlentplatz 1 23879 Mölln
Tel. 04542/8494-40 Fax 6281

PROJEKT : **Gemeinde Lalendorf**
Ortsteil Raden
Kreis Güstrow

Satzung gemäß § 34(4)1+3 BauGB

PROJEKT NR.: B 383-93 ANLAGE NR.: **B83**

Maßstab : 1 : 1000 Blatt Nr.:

geändert: 4/95, 8/95

bearbeitet : KÜ / PI Mölln im September 1993